

Lehrauftragssatzung

vom 25. September 2020 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 84, S. 223), in der Fassung der Änderung vom 12.11.2024 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 113, S. 209, 210)

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.0	25.09.2020	Lehrauftragssatzung
1.1	27.04.2023	Anpassung Vergütungsregelung in § 6 Abs. 4
1.2	12.11.2024	Änderung in §§ 2 Abs. 3, 5 und 6; §§ 3 Abs 3 und 4; §§ 5 bis 9 (Reduzierung Gesamtumfang, Schärfung Aufgaben und Rahmenbedingungen, Anpassung Vergütung, redaktionelle Änderungen)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses.....	2
§ 3	Voraussetzungen zur Erteilung von Lehraufträgen	3
§ 4	Widerruf von Lehraufträgen.....	4
§ 5	Einzureichende Unterlagen der Lehrbeauftragten	4
§ 6	Vergütung	4
§ 7	Auslagenerstattung.....	5
§ 8	Abrechnung	6
§ 9	Nebentätigkeit.....	6
§ 10	Datenschutz.....	6
§ 11	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Lehraufträge sind eine wichtige Säule der hochschulischen Lehre und bereichern das Lehrangebot in vielfältiger Weise. Sie dienen grundsätzlich der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots.
- (2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (ThürLehrauftragsVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

- (1) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr, haben dabei jedoch die an der Fachhochschule Erfurt geltenden Regelungen und Ordnungen zu beachten. Mit der Beauftragung wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht daher kein Anspruch.
- (2) Die Vergütung des Lehrauftrags und die Erstattung der Auslagen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, da die Erbringung von Lehrleistung auf Grundlage der Lehraufträge eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt. Sie sind von den Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Unabhängig davon wird die zuständige Finanzbehörde gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung – MV) von der Fachhochschule Erfurt unterrichtet. Die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften obliegt den Lehrbeauftragten. Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte nicht erfasst.
- (3) Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit einer*ines Lehrbeauftragten darf den Umfang von 6 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester nicht überschreiten. Die Einhaltung des nach ThürLehrauftragsVO jeweils zulässigen Gesamtumfanges an Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Lehraufträgen an allen Thüringer Hochschulen wird bei Antragstellung abgefragt.
- (4) Lehraufträge werden jeweils für die von der Hochschulleitung festgelegte Lehrveranstaltungszeit eines Semesters, in Ausnahmefällen auch für einen kürzeren oder anderen Zeitraum, erteilt. Die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Formulars „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ voraus. Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags ist in der Regel acht, mindestens jedoch vier Wochen vor Semesterbeginn im Dezernat Personal und Recht einzureichen. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist unzulässig.
- (5) Lehrbeauftragte sind zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen gestalten sie die beauftragten Lehrveranstaltungen inhaltlich und methodisch in eigener Verantwortung. Der Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung (incl. Vor- und Nachbereitung) der Lehrveranstaltung sowie die Abnahme und Korrektur von Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen. Darüber hinaus gehende dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals dürfen Lehrbeauftragten nicht übertragen werden. Die in Satz 3 genannten Tätigkeiten werden mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten und nicht separat vergütet.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Ausführung des Lehrauftrages wird mit dem*der Verantwortlichen der Fakultät bzw. der zentralen Einrichtung vor Auftragserteilung abgestimmt. Die Belange der*des Lehrbeauftragten sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Voraussetzungen zur Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der*dem Präsident*in der Fachhochschule Erfurt, die*der diesbezüglich von der*dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre vertreten wird. Über die Vergabe und die Vergütung von Lehraufträgen entscheiden die Dekan*innen der Fakultäten bzw. die Leitung der zentralen Einrichtungen für ihre jeweilige Organisationseinheit. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung erteilt werden.
- (2) Lehraufträge können grundsätzlich nur zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden. Sie dienen dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder dem Einblick in Praxisfelder außerhalb der Hochschule einschließlich der Erlangung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse aus der beruflichen Praxis sowie der Gewinnung qualifizierter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- (3) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes in einem Studiengang sind Lehraufträge nur zulässig, wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen. Ein begründeter Ausnahmefall gemäß § 2 Abs 3 ThürLehrauftragsVO liegt insbesondere vor, wenn
 1. für eine nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehene Lehrveranstaltung hauptberufliches wissenschaftliches Personal nicht gewonnen werden kann,
 2. eine Einstellung von hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal mit der notwendigen Qualifikation wegen des geringen zeitlichen Umfangs der zu erbringenden Lehre nicht gerechtfertigt wäre,
 3. im Fall einer Abwesenheitsvertretung ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis nicht realisierbar ist oder
 4. das Lehrangebot in der Weiterbildung sicherzustellen ist.
- (4) An Personal der eigenen Hochschule dürfen keine Aufträge nach dieser Satzung erteilt werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Professor*innen in der Weiterbildung nach § 57 ThürHG.
- (5) Lehraufträge sollen nur an Personen erteilt werden, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel mehrjährige Berufspraxis und entsprechende pädagogische Eignung verfügen. Sofern Lehraufgaben einer*eines Professor*in übertragen werden, soll eine qualifizierte Promotion bzw. eine promotionsadäquate Leistung vorliegen. In begründeten Fällen können Lehraufträge auch an Personen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden. Die entsprechende Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist mit dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ einzureichen. In Frage kommen z.B. Muttersprachler*innen für Lehre von Fremdsprachen sowie Personen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus Wirtschaft oder Industrie verfügen.
- (6) Beinhaltet der Lehrauftrag auch die Abnahme von Prüfungen, müssen Lehrbeauftragte selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist mindestens ein Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss und für Prüfungen in Masterstudiengängen ist mindestens ein Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.

- (7) Die Erteilung des Lehrauftrags setzt voraus, dass voraussichtlich mindestens fünf Hörer*innen an der Lehrveranstaltung teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um eine Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls.

§ 4 Widerruf von Lehraufträgen

Die*Der Präsident kann Lehraufträge jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen. Dies ist insbesondere dann einschlägig, wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden jeweils nicht mindestens fünf Hörer*innen anwesend sind. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, dies entsprechend der Fakultätsleitung (Dekan*in) bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Einzureichende Unterlagen der Lehrbeauftragten

Für die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrages ist es ausnahmslos erforderlich, dass zusammen mit dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ auch die zusätzlich erforderlichen Unterlagen im Dezernat Personal und Recht eingereicht werden. Diese Unterlagen bestehen aus:

- Personalbogen für Lehrbeauftragte
- aktueller Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses
- ggf. Kopie der Promotionsurkunde
- ggf. Kopie des Aufenthaltstitels und ggf. Zusatzblattes (Erwerbstätigkeitsgestattung)
- Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
- Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden
- Erklärung zu weiteren Lehraufträgen

§ 6 Vergütung

- (1) Lehraufträge sind zu vergüten. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die*der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet. Das Formular zum Vergütungsverzicht ist dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ beizufügen. Ferner besteht in den Fällen des § 93 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz ThürHG keine Vergütungspflicht. Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande, wird kein Ausfallhonorar gezahlt.
- (2) Lehraufträge werden nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde im Umfang von mindestens 45 Minuten.
- (3) Die Festlegung des Vergütungssatzes obliegt unter Berücksichtigung der Art der Lehrveranstaltung und der Qualifikation der Lehrbeauftragten der Fakultätsleitung (Dekan*in) bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung nach folgenden Maßgaben:
- a) Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die in Vertretung Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Vergütung je Einzelstunde **zwischen 32,00 € und 45,00 €**. Dasselbe gilt für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die in Ergänzung des Lehrangebotes in Bachelorstudiengängen Spezialveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen mit berufspraktischen Bezügen anbieten.
 - b) Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die über eine Promotion oder promotionsadäquate Leistung verfügen und in Vertretung Lehraufgaben einer*eines Professor*in wahrnehmen, erhalten eine Vergütung je Einzelstunde **zwischen 46,00 € und 62,00 €**. Dasselbe gilt für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die in Ergänzung des

Lehrangebotes in Masterstudiengängen Spezialveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen mit berufspraktischen Bezügen anbieten.

- c) Lehrbeauftragte, die über keinen Hochschulabschluss verfügen (vgl. § 3 Absatz 5 Sätze 3 bis 5), erhalten eine Vergütung je Einzelstunde von **28,00 €** für ergänzende, berufspraktische Angebote.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einzelstundenvergütung von **bis zu 85,00 €** gezahlt werden, sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 erfüllt sind. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn
1. Lehrbeauftragte eine besondere Qualifikation nachweisen, z.B. Habilitation, herausragende berufspraktische Erfahrungen, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
 2. für Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer Eigenart eine geringere Vergütung nicht in Betracht kommt oder
 3. die Prüfungsbelastung in der Lehrveranstaltung besonders hoch ist (mehr als 100 zu Prüfende in schriftlichen Prüfungen, mehr als 50 zu prüfende Personen in mündlichen Prüfungen).
- Von dem in Satz 1 benannten Höchstbetrag kann in begründeten Ausnahmefällen nach oben abgewichen werden, wenn es sich um eine Lehrveranstaltung im Bereich der Weiterbildung handelt und für die Gewinnung von Lehrenden eine höhere als die unter Satz 1 vorgesehene Vergütung erforderlich ist.
- Eine entsprechende Begründung sowie Nachweise sind in den Fällen der Sätze 2 und 3 dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ beizufügen und von der*dem jeweiligen Dekan*in bzw. der jeweiligen Leitung einer zentralen Einrichtung zu bestätigen.
- (5) Für die Mitwirkung an Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für das Anbieten von Eignungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Durchführung von Zweitkorrekturen, Begutachtung von Abschlussarbeiten wird eine zusätzliche Vergütung in Höhe von **bis zu 18,00 €** je volle Stunde gezahlt. Die Dekan*innen der Fakultäten bzw. Leitung der zentralen Einrichtungen legen die Vergütung unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die verschiedenen Prüfungsformen fest. Dabei gelten für die Korrektur/Begutachtung von schriftlichen Arbeiten folgende Vergütungsobergrenzen:
- a) pro Klausurarbeit **bis zu 5,00 €**
 - b) pro Hausarbeit/Studienarbeit **bis zu 20,00 €**
 - c) pro Bachelorarbeit **bis zu 50,00 €**
 - d) pro Masterarbeit **bis zu 100,00 €**
- (6) Für die Beantragung und Abrechnung sind die von der Fachhochschule Erfurt vorgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 7 Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Auslagenerstattung steht unter dem Vorbehalt hierzu verfügbarer Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass im „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages“ vermerkt ist, ob und in welchem Umfang die Erstattung von Reisekosten erfolgen soll. Als Hilfe zur Kalkulation von Reisekosten steht eine Excel-Vorlage zur Verfügung.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben und die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrages notwendig waren. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) gegen Vorlage von Originalbelegen (Bahn 2. Klasse bzw. bei Pkw-Benutzung 0,17 € Wegstreckenentschädigung; Fahrpreisermäßigungen, wie z.B. Bahncard, sind auszunutzen). Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrkosten nicht überschreiten. Eine Übernachtung kann max. im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem

ThürRKG (derzeit 80,00 €) übernommen werden. Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z.B. Verpflegung) ist nicht möglich.

- (3) Zur Verwaltungsvereinfachung kann eine Reisekostenpauschale gezahlt werden. Die Höhe dieser Pauschale darf jedoch die reguläre Erstattung nach dem ThürRKG nicht übersteigen.
- (4) Sofern innerhalb der Erfüllung des Lehrauftrags Reisen im Rahmen von Exkursionen notwendig sein sollten, gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts wie für Beschäftigte der Fachhochschule Erfurt; ausgeschlossen hiervon sind Verpflegungsaufwendungen und die Gewährung von Tagegeld. Die Beauftragung und Abrechnung dieser Reisen erfolgen unter Verwendung der entsprechenden Formulare.
- (5) Eine Erstattung von weiteren Auslagen erfolgt nicht.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Lehrauftragsvergütung, sowie etwaig entstandene Auslagen im Sinne des § 7 werden nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags und auf Basis der von der*dem Lehrbeauftragten unter Verwendung des entsprechenden Abrechnungsformulars einzureichenden Abrechnung, aus der sich die Anzahl und Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden ergeben müssen, gezahlt. Ein Anspruch auf Vergütung von ausgefallenen und nicht nachgeholteten Stunden besteht nicht
- (2) Die Lehrauftragsabrechnungen sind nach Beendigung der Lehraufträge einzureichen und sollten für das Sommersemester bis spätestens 30.09. und für das Wintersemester bis spätestens 31.03. des jeweiligen Semesters im Dezernat Personal und Recht vorliegen.
- (3) Über den Umfang des erteilten Lehrauftrags hinaus geleistete Einzelstunden werden nicht vergütet.

§ 9 Nebentätigkeit

Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Beamt*innen haben vor Erteilung eines Lehrauftrages eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstvorsetzten gemäß der einschlägigen Regelungen einzuholen, Beschäftigte haben die Nebentätigkeit gemäß der Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei dem Arbeitgeber anzuzeigen. Datenschutz

Lehrbeauftragte kommen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Erfurt mit personenbezogenen Daten in Berührung, z.B. mit Noten, mit Anträgen oder mit E-Mails. Daher sind Lehrbeauftragte verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Danach ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als den mit der Lehrtätigkeit verbundenen Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung der Lehrtätigkeit. Die personenbezogenen Daten sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren und nach Abschluss der Veranstaltung fristgerecht zu löschen bzw. datenschutzkonform zu vernichten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt erstmals für die für das Wintersemester 2020/2021 erteilten Lehraufträge. Gleichzeitig tritt die Lehrauftragssatzung vom 07.02.2011, in der Fassung der ersten Änderung vom 29.08.2016, außer Kraft.